



Steiermärkischer
**MONITORINGAUSSCHUSS
FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN**

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur
Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des
Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen**

Zusammenfassung des Prüfberichtes

zum Thema „Schulassistentenz“

insbesondere

§ 7 (1) Z 3 StBHG

(Erziehung und Schulbildung)

und

§ 35a (1) StPEG

(Betreuungspersonal)



**Das Land
Steiermark**

→ Soziales, Arbeit
und Integration

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist das Kontrollorgan auf Landesebene, welches sich aus der Ratifizierung der UN-BRK durch die österreichische Bundesregierung und der damit verbundenen Verpflichtung, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), gebildet hat. Dies kommt durch die Zusammensetzung des Monitoringausschusses zum Ausdruck, indem neben vier VertreterInnen der Hochschulkonferenz, zwei beratenden VertreterInnen der Landesregierung auch zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten sind. Diese umfassen VertreterInnen von Menschen mit möglichst vielfältigen Formen der Beeinträchtigung, seien sie physischer, kognitiver bzw psychischer Art oder der beeinträchtigten Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben es dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Der Monitoringausschuss hat gemäß § 53 StBHG das Recht in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen einschlägige Empfehlungen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Der vorliegende Prüfbericht hat nach einer öffentlichen Themensammlung die Schulassistenten und übergeordnet punktuell inklusive Bildung zum Thema. Den Prüfungsgegenstand bilden hierbei § 7 (1) Z 3 (Erziehung und Schulbildung) des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG; Zuständigkeit der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration) sowie § 35a (1) (Betreuungspersonal) des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (StPEG; Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft) als derzeit geltende Rechtsvorschriften zum Thema „Schulassistenten“ auf steiermärkischer Ebene. Mit diesen Regelungen in zwei unterschiedlichen Gesetzen werden pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe abgedeckt. Es fungieren daher als Leistungsträger in der Steiermark zwei Abteilungen, die die Schulassistenten finanzieren. Erbracht wird die Leistung von unterschiedlichen Vereinen und Institutionen, die Schulassistenten anbieten. Dabei können die Leistungsempfänger frei wählen, wer die Leistung erbringen soll.

Zur Erarbeitung dieses Prüfberichtes lud der Monitoringausschuss im Vorfeld FachexpertInnen, Betroffene, Trägerorganisationen, VertreterInnen der Wissenschaft, Politik und Bildung etc zu einer öffentlichen Sitzung ein. Die dort gesammelten Erfahrungen und Wortmeldungen sowie die Problembereiche bilden daher einen wesentlichen Teil des Prüfberichtes. Des Weiteren wurden umfangreiche Einzelinterviews mit unterschiedlichen AkteurInnen, wie Leistungserbringer, SchulassistentInnen und SchulassistentennehmerInnen, LehrerInnen, Eltern, FachexpertInnen, zuständigen Landtagsabgeordneten und BeamtInnen geführt. Nach Betrachtung dieser Meinungen, haben sich im Gesamtbild folgende vier Problembereiche mit unmittelbarem Handlungsbedarf identifizieren lassen:

- **Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Schullasistenz.**

Die Schullasistenz ist auf steiermärkischer Ebene derzeit sowohl im StBHG als auch im StPEG geregelt. Dies führt gegebenenfalls zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Betroffenen und einer doppelten Begutachtung der Kinder.

- **Fehlendes Tätigkeitsprofil/Ausbildung.**

Es fehlt an einer steiermarkweit gültigen Leistungsbeschreibung der Schullasistenz. Zudem ist derzeit keine Ausbildung zur Ausführung dieser Tätigkeit vorgesehen. Daraus resultierend wird die Schullasistenz oftmals zur „Ressourcen-Aufbesserung“ verwendet, im Sinne einer Unterstützung der Lehrenden, obwohl die AssistentInnen keinerlei pädagogischen Auftrag zu erfüllen haben und diesbezüglich auch keine Ausbildung besteht.

- **Unflexibles Stundensystem.**

Die Stunden werden individuell per Bescheid zuerkannt, wobei die zugesprochenen Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind beispielsweise an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden. Des Weiteren werden keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind genehmigt, obwohl der Bedarf dafür vorhanden wäre (zB Eltern-LehrerInnen-Gespräche).

- **Einzelbetreuung.**

Das derzeitige System sieht eine 1:1-Betreuung jedes Kindes vor, da für jedes Kind individuelle Assistent per Bescheid zuerkannt wird. Eine Gruppenbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Einzelbetreuung kann zwar notwendig sein, führt jedoch in gewissen Fällen zu einer „Sonderstellung“ im Klassenraum, wodurch Inklusion bzw Freundschaften schlimmstenfalls verhindert werden. Des Weiteren kann die Anwesenheit von mehreren AssistentInnen im Klassenraum zu Unruhe führen.

Prüfungsmaßstab für den Steiermärkischen Monitoringausschuss bildet die UN-BRK, insbesondere Artikel 24 (Bildung). Inklusive Bildung ist ein Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, zu dessen Umsetzung sich Österreich und damit auch die Steiermark mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet haben. Die Schullasistenz leistet dabei einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel und damit die Inklusion von Schülerinnen und Schülern zu erreichen, da sie ihnen auf diese Weise einen regulären Schulbesuch und die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht. Damit entspricht sie dem Kern des Anspruchs des Artikels 24 UN-BRK. Das derzeitige System der Schullasistenz auf steiermärkischer Ebene muss jedoch zum Wohle der SchülerInnen und zur besseren Umsetzung des Art 24 UN-BRK optimiert werden. Hervorgehoben sei, dass es in Österreich grundsätzlich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie bedarf. Dabei sind sowohl Bund als auch die Länder gefordert, ein integratives Bildungssystem im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen.

Zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und zur Umsetzung ihrer Rechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gibt der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen daher folgende zunächst allgemein gültige und in weiterer Folge spezifische, auf den Bereich Schullasistenz angepasste, Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab:

- **Verpflichtende Konsultation und Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften bzw politischen Konzepten, die diese betreffen.**
- **Berücksichtigung aller Formen von Behinderungen in gleichem Maße.**
- **Zusammenlegung der gesetzlichen Regelungen der § 35a StPEG und § 7 StBHG bzw damit einhergehend die Zuständigkeit in einem Ressort (Bildungsressort).**

- **Einführung einer klaren und steiermarkweit gültigen Definition des Begriffs „Schulassistentz“ bzw einer eindeutigen Arbeitsprofilbeschreibung inklusive erforderlicher Qualifikationen.**
- **Überarbeitung des derzeit vorherrschenden „starrten“ Stundenkontingentes hin zu einem flexiblen System, das der/m jeweiligen SchülerIn angepasst ist.**
- **Hinzufügen der Gruppenbetreuung und damit einhergehende eine, sofern mögliche, Entfernung von der stark fokussierten Einzelbetreuung.**
- **Einbindung der Schulassistentz als Teil des Teams in den Schulen sowie Anerkennung der Stunden, die nicht direkt mit dem betreuenden Kind verbracht, aber zum Wohle des Kindes und im Sinne der Assistentztätigkeit (beispielsweise Besprechungen mit den Eltern, LehrerInnen) erbracht werden.**

Ergänzend möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss nochmals festhalten, dass die Schulassistentz zwar jedenfalls ein geeignetes Mittel für ein inklusives Schulsystem darstellt, dabei jedoch grundlegend bemängelt, dass es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie fehlt. Sowohl der Bund als auch die Länder müssen sich ihrer Verpflichtung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bewusstwerden und an einer dementsprechenden Strategie arbeiten bzw diese vorlegen.